

Ersetzt:

GE-54-10: Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 21. Mai 1984
mit Änderungen vom 5. Dezember 1989

–
Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

erlässt

gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) und auf die Botschaft des Kirchenrates vom 23. April 1995 folgende,

Verordnung über die berufliche Vorsorge

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des BVG und der vom Bundesrat dazu erlassenen Verordnung innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen.

Artikel 2 Vorsorgeeinrichtung

Die berufliche Vorsorge wird in der Rechtsform einer Stiftung gemäss Art. 80ff ZGB und Art. 48 Abs. 2 BVG geführt.

Der Kirchenrat wird ermächtigt, die in der Stiftungsurkunde und im Reglement den angeschlossenen Kantonalkirchen zugewiesenen Pflichten und Befugnisse auszuüben.

Artikel 3 Versicherte Personen

Die Stiftung versichert gemäss Reglement die folgenden, dem Versicherungs-Obligatorium gemäss BVG unterstehenden Arbeitnehmer:

- a) die Inhaber von Gemeindepfarrämtern,
- b) die Inhaber kantonalkirchlicher Pfarrämter,
- c) das Personal der Kantonalkirche,
- d) das Personal kirchlicher Institutionen und Heimstätten,

e) das von den Kirchgemeinden angestellte Personal der Verwaltung, der Diakonie und der übrigen kirchlichen Gemeindedienste.

Die Versicherungspflicht bei der Stiftung entfällt für Arbeitnehmer gemäss lit. c), d) und e), für die aufgrund vertraglicher oder stellungsbedingter Regelung bereits ausreichende Versicherung nach Massgabe des BVG besteht, oder deren Arbeitgeber bereits einer anerkannten Vorsorge-Einrichtung angeschlossen sind.

In allen übrigen Fällen entscheidet der Kirchenrat über die Befreiung von der Pflicht zur Versicherung bei der Stiftung. Die Befreiung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Nachweis anderweitiger ausreichender Versicherung nach Massgabe des BVG erbracht ist.

Artikel 4 Versicherte Besoldung

Die versicherte Besoldung richtet sich nach dem gestützt auf das BVG durch den Stiftungsrat erlassenen Kassenreglement.

Artikel 5 Beiträge

Die Beiträge und deren Aufteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer richten sich nach dem Kassenreglement.

Artikel 6 Stiftungsrat

Der Kirchenrat wählt ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, die nicht Destinatäre sein dürfen, als Arbeitgeber-Vertreter in den Stiftungsrat.

Für die Wahl des Arbeitnehmer-Vertreters und seines Ersatzmitglieds im Stiftungsrat nimmt der Kirchenrat an der Synode Wahlvorschläge entgegen und ordnet anschliessend unter den Aktivmitgliedern eine schriftliche Abstimmung an.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt die „Verordnung über die berufliche Vorsorge“ vom 20. August 1984.

Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

26. Juni 1995

Im Namen der Synode:

Meyer

Bernet

Die Präsidentin: Renate

Der 1. Sekretär: Markus